

# STATUTEN

Verein Gewerbe Speicher

**gewerbe.speicher** 

naheliegend zuverlässig innovativ

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

<b>Name</b>	<b>Art. 1</b> Der Verein Gewerbe Speicher ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Er bildet eine Sektion des Gewerbeverbandes Kanton Appenzell Ausserrhoden.
<b>Dauer</b>	<b>Art. 2</b> Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
<b>Sitz</b>	<b>Art. 3</b> Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten, in der Gemeinde Speicher.
<b>Zweck</b>	<b>Art. 4</b> Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der lokalen Gewerbebetriebe zur gemeinsamen Wahrung und Förderung ihrer Interessen in wirtschaftlicher, gewerbepolitischer und gesellschaftlicher Hinsicht.

## II. Organe

	<b>Art. 5</b> Die Organe des Vereins sind:	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Hauptversammlung</li><li>2. Mitgliederversammlung</li><li>3. Vorstand</li><li>4. Revisoren</li><li>5. Spezialkommissionen</li></ol>
<b>Hauptversammlung</b>	<b>Art. 6</b> Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich bis spätestens 30. April statt. Die Einladungen sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vorher zuzustellen. Die Traktanden der Hauptversammlung müssen mindestens folgende Punkte umfassen:	<ol style="list-style-type: none"><li>1) Begrüssung und Appell</li><li>2) Protokoll der letzten Hauptversammlung</li><li>3) Jahresbericht des Präsidenten</li><li>4) Jahresrechnung / Budget und Bericht der Revisoren</li><li>5) Mutationen</li><li>6) Jahresbeiträge und deren Festsetzung</li><li>7) Wahlen</li><li>8) Ernennung von Ehrenmitgliedern</li><li>9) Tätigkeitsprogramm</li><li>10) Verschiedenes</li></ol>

## **Mitglieder- versammlung**

### **Art. 7**

Der Vorstand kann ausser der Hauptversammlung je nach Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen. Diese dienen der Behandlung von Vereinsfragen, Einbringung in das Polit- sowie Gemeindegewesen, Besprechungen von Tagesfragen, Darbietungen bildender Art, Pflege der Kameradschaft usw. Aus dem Kreise der Mitglieder kann durch eine begründete, schriftliche Eingabe von mindestens 10 Mitgliedern die Einberufung einer Versammlung verlangt werden.

## **Vorstand**

### **Art. 8**

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen:

- 1) Präsident
- 2) Vizepräsident
- 3) Kassier
- 4) Aktuar
- 5) Beisitzer

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der Bestellung des Vorstandes ist auf die verschiedenen Berufsgattungen zu achten. Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **Revisoren**

### **Art. 9**

Die zwei Revisoren werden durch die Hauptversammlung gewählt. Sie prüfen die gesamte Buchhaltung. Die Revisoren erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

## **Spezial- kommissionen**

### **Art. 10**

Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand oder der Hauptversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgabe werden sie aufgelöst.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art der Mitgliedschaft**

#### **Art. 11**

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnermitgliedern

- Aktivmitglieder**      **Art. 12**  
Aktivmitglieder können juristische Personen und Einzelfirmen werden, die Ihren Sitz oder eine Filiale in Speicher haben.  
Die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes. Die Anwesenheit des Neumitgliedes an der Hauptversammlung ist erforderlich.
- Ehrenmitglieder**      **Art. 13**  
Zu Ehrenmitgliedern werden natürliche Personen ernannt, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglied kann werden, wer sich 30 Jahre aktiv am Vereinsgeschehen beteiligt hat. Die Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung ernannt. Sie sind beitragsfrei und stimmberechtigt.
- Gönnermitglieder**      **Art. 14**  
Eine Gönnermitgliedschaft kann durch eine natürliche oder juristische Person erworben werden, welche sich mit dem Verein verbunden fühlt und Ihren Wohnsitz / Domizil in der Schweiz hat. Sie haben kein Stimmrecht und sind vom kantonalen Beitrag befreit.
- Austritte**              **Art. 15**  
Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein. Ein Austritt ist per Ende Kalenderjahr möglich. Ein Rücktritt muss schriftlich dem Präsidenten bis 31.12 des betreffenden Vereinsjahres mitgeteilt werden. Bei Auflösung der Firma kann die Aktivmitgliedschaft in eine Gönnermitgliedschaft umgewandelt werden.
- Ausschluss**            **Art. 16**  
Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:  
a) sich vereinsschädigend verhält  
b) seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt
- Ferner kann ein Mitglied auf schriftlichen und begründeten Antrag an den Präsidenten, zuhanden der Hauptversammlung ausgeschlossen werden, sofern die Hauptversammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst. Der Antrag muss bis Ende des Kalenderjahres beim Präsidenten eingereicht werden. Der Entscheid des Ausschlusses muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an der nächsten Hauptversammlung zu.

## IV. Finanzen

### Einnahmen

#### Art. 17

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus Vereinsvermögen
- Gönnerbeiträgen
- allfälligen andern Einnahmen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Höhe des Mitgliederbeitrages bestimmt die Hauptversammlung.

### Haftung

#### Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### Kompetenz des Vorstandes

#### Art. 19

Der Kompetenzbetrag des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben beträgt CHF 4'000.- pro Vereinsjahr.

## V. Schlussbestimmungen

### Revisionen

#### Art. 20

Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Hauptversammlung erforderlich. Anträge auf Revision müssen spätestens auf Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

### Auflösung

#### Art. 21

Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Hauptversammlung erforderlich. Ein Antrag auf Auflösung muss spätestens per Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

### Liquidation

#### Art. 22

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss geht zugunsten des Kantonalen Gewerbeverbandes.

### Inkraftsetzung

#### Art. 23

Erstfassung der Statuten: 3. April 1928

Änderungen:

- 24. März 1983
- 05. April 1990 → Art. 6, 13, 16 und 23
- 29. April 1993 → Art. 19
- 02. März 2018 → Komplette Überarbeitung

Neue Statuten ersetzen die jeweils älteren.

Der Präsident: Philipp Künzli

Der Aktuar: Christoph Tobler